

► Forderungseinziehung

Welche Sprache spricht mein Schuldner?

I Die FDP-Fraktion hat im Deutschen Bundestag die Frage gestellt (BT-Drucksache 19/24589), welche Muttersprache Asylbewerber sowie sonstige Einreisende nach Deutschland sprechen. Da solche Personen im Inland auch Forderungen begründen (z. B. für Miete oder Energieversorgung), ist die Antwort im Forderungsmanagement von besonderem Interesse. I

Die Bundesregierung hat geantwortet (BT-Drucksache 19/24923): Migranten aus

- Syrien sprechen zu rund 85 Prozent Arabisch und zu rund 15 Prozent Kurdisch-Kurmanci,
- dem Irak sprechen zu rund 44 Prozent Arabisch, zu 27 Prozent Kurdisch-Kurmanci, zu 17 Prozent Kurdisch-Sorani und zu 12 Prozent Kurdisch-Badinani,
- der Türkei zu fast 88 Prozent Türkisch und zu 11 Prozent Kurdisch-Kurmanci,
- Afghanistan zu 80 Prozent Dari, zu 10 Prozent Paschtu und zu 9 Prozent Persisch,
- Nigeria zu 72,5 Prozent Englisch, zu 9 Prozent Bini, und 18,5 Prozent sonst. Sprachen,
- dem Iran zu 91 Prozent Persisch, zu 5 Prozent Kurdisch-Sorani und zu 4 Prozent sonstige Sprachen
- Eritrea zu 89 Prozent Tigrinya und zu 4 Prozent Amharisch und
- Somalia zu 98.5 Prozent Somali.

PRAXISTIPP | Reagiert ein Schuldner nicht, kann dies auch an einem mangelnden Sprachverständnis liegen. Es kann daher sinnvoll sein, dass Sie den Schuldner mehrsprachig zur Kontaktaufnahme auffordern. Fragen Sie nach den Sprachkompetenzen Ihrer Mitarbeiter. Diese sind häufig überraschend breit gefächert.

Mehrsprachigkeit kann helfen

Erkenntnisse der

Bundesregierung

► Reiserecht

Kommt es darauf an, wer zuerst zurücktritt?

I Tritt der Reiseveranstalter nach § 651h Abs. 4 Nr. 2 BGB berechtigt vom Vertrag zurück, entfällt sein Vergütungsanspruch unabhängig davon, ob sich der Reisende zuvor bei seinem eigenen Rücktritt berechtigt auf unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände nach § 651h Abs. 3 BGB berufen hatte.

Das AG Stuttgart (23.10.20, 3 C 2852/20, Abruf-Nr. 219862) hat sich mit der Rückerstattung des Preises für eine COVID-19-bedingt stornierte Reise auseinandergesetzt. Zunächst hatte die Reiseteilnehmerin am 12.3.20 die Reise abgesagt, nachdem die Pandemie im Reiseland ausgebrochen war. Darauf berechnete das Reisebüro Stornogebühren (65 Prozent). Als am 14.3.20 eine allgemeine Reisewarnung ausgesprochen wurde, sagte nun der Reiseveranstalter ab. Im Streit stand, ob die Stornogebühr zu zahlen ist. Das AG Stuttgart verneint das.

MERKE I Der Reiseveranstalter kann nach § 651h Abs. 3 BGB keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Solche Umstände liegen vor, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.



Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände